



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2443 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/69-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen,
betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 963/J)

981/AB

1987 -12- 01

zu 963 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 963/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht

- Seite 2 -

und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 29.5.1984, gegen 21.20 Uhr, beobachtete ein Sicherheitswachebeamter, wie der Lenker eines PKW's entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung in Wien 20., von der Forsthausgasse kommend, in die Brigittenauer Lände einbog. Der Lenker, Erich TITZ, wurde daraufhin zu einer Fahrzeugkontrolle angehalten, worauf er den Sicherheitswachebeamten mit folgenden Worten ansprach: "Geh' auf die Seite, Du grüner Depp, siehst Du nicht, daß es grün ist!" Der Aufforderung, die Fahrzeugpapiere vorzuweisen, kam TITZ nicht nach, sondern schimpfte in ähnlicher Art weiter. Da er trotz mehrmaliger Abmahnung in der Fortsetzung seines lärmenden Verhaltens verharrte, wurde er gemäß § 35 c VStG 1950 festgenommen. Um die Festnahme durchführen zu können, mußte der Beamte Passanten ersuchen, über Notruf Verstärkung anzufordern. Von der Funkstelle des Informationsdienstes wurden daraufhin zwei Funk-

- Seite 3 -

wagen entsandt. Der Festgenommene, der sich am Lenk-
rad seines PKW's festhielt, konnte nur unter Anwen-
dung von Körperkraft aus seinem Wagen in den Funkwa-
gen überstellt werden. TITZ wurden, da er mit Händen
und Füßen auf die Beamten einschlug, Handfesseln
angelegt. Erst durch diese Maßnahme wurde die Über-
stellung in das Bezirkspolizeikommissariat Wien-
Brigittenau möglich.

Zu B) Strafanzeige wurde nicht erstattet.

Zu C) und D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der
Frage B).

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Kleber